

Steinfels Art Consulting AG – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemein

Alle von der Steinfels Art Consulting AG angebotenen und erbrachten Dienstleistungen (wie zum Beispiel, aber nicht ausschliesslich, Abklärungen, Einschätzungen, Empfehlungen, Vermittlungen, Ankäufe, Verkäufe) unterliegen den hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Steinfels Art Consulting AG (im Weiteren als S-AC benannt) und müssen vom Vertragspartner in jedem Fall und unaufgefordert eingehalten werden.

Dienstleistungen und Modalitäten

Die S-AC handelt als Vermittlerin im vertraglich (mündlich oder schriftlich) geregelten Auftrag für KundInnen (DienstleistungsnehmerInnen). S-AC nimmt ihre Verantwortung für die Mandate im Allgemeinen, und wenn nicht explizit anders vereinbart, exklusiv wahr.

Die S-AC verpflichtet sich, die vereinbarten Dienstleistungen persönlich zu erbringen. Sie kann aber auch – in Rücksprache beziehungsweise unter Wahrung der Diskretion – Drittparteien beiziehen.

Als Vermittlerin von Kunstwerken, Kulturobjekten u.ä. ist die S-AC nicht verpflichtet, die Identität des Verkäufers oder des Käufers offenzulegen. Über Kaufs- und Verkaufsmodalitäten gilt es Stillschweigen zu wahren.

Vermittelte/verkaufte Kunstwerke, Kulturobjekte u.ä. bleiben in Obhut der S-AC und gelten bis zur vollständigen Zahlungsabwicklung als Eigentum des Verkäufers. Die S-AC behält jedoch bis zur vollständigen Zahlungsabwicklung ein Retentionsrecht am Objekt.

Die S-AC rechnet gemäss vorgängiger (mündlicher oder schriftlicher) Vereinbarung beziehungsweise akzeptierter Offerte je nach Sachverhalt pauschal oder nach Aufwand (Stundenansatz) ab, zuzüglich des gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuersatzes (MwSt.).

Bei Stornierung eines Auftrags durch den Dienstleistungsnehmer wird der bisherige von der S-AC geleistete Aufwand dem Kunden in vollem Umfang in Rechnung gestellt. Im Falle einer vereinbarten Dienstleistungspauschale werden die bis zur Stornierung effektiv geleisteten Stunden verrechnet.

Wird die Exklusivitätsvereinbarung vom Vertragspartner nicht eingehalten und das Werk oder Objekt von ihm entgegen der Abmachung an Dritte veräussert oder zur Veräusserung angeboten, bedingt sich S-AC zusätzlich zur vollumfänglichen Inrechnungstellung des bis dahin geleisteten Aufwandes (s.o.) eine Kommission von 5% auf den Verkaufspreis aus.

Spesen werden separat ausgewiesen und gemäss Belegen abgerechnet.

Alle Zahlungen erfolgen über das S-AC Konto. Barzahlungen werden im Allgemeinen keine angenommen. Die S-AC behält sich vor, nach den Vorgaben des Geldwäschereigesetzes zu operieren.

Datenschutz

Die S-AC verpflichtet sich, die Privatsphäre aller Personen und Institutionen, die ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen, zu schützen und die persönlichen Daten vertraulich zu behandeln. Die S-AC speichert und verwendet Kundendaten nur für interne Zwecke. Die Daten werden von der S-AC nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn es bestehe dazu eine gesetzliche Verpflichtung oder es handelt sich um Partner, die für die Abwicklung der vereinbarten Dienstleistung zuständig sind (wie zum Beispiel, aber nicht ausschliesslich, Transportunternehmer, Agenten). Letzteres indes stets in Rücksprache (in mündlicher oder schriftlicher Form) mit dem Kunden. Diese Partner unterstehen der gleichen Vertraulichkeitsverpflichtung wie die S-AC.

Die Vertraulichkeit gilt für alle Parteien auch nach Abschluss der Dienstleistung.

Für Indiskretionen Dritter trägt die S-AC keine Verantwortung und kann keine Haftung übernehmen.

Haftung

Die S-AC haftet für allfällige von ihr verursachten Schäden nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

Die S-AC ist nur Vermittlerin zwischen Verkäufer und Käufer und ist nicht haftbar für nicht von ihr verschuldete Mängel/Schäden.

Gelangt ein Kunstwerk, Kulturobjekt u.ä. in die Obhut der S-AC, wird es in Relation zum mutmasslichen Wert und Volumen zulasten des Kunden versichert. Ein allfälliger Transport ist in gleicher Weise mitzuversichern. Der Versicherungswert und Zustand des Werkes werden im Voraus einvernehmlich festgehalten. Die S-AC kann die Obhut von Kunstwerken oder Kulturobjekten ablehnen.

Versichert ein Kunde selber, so ist dies gegenüber S-AC zu belegen. Die Haftung von S-AC ist in diesen Fällen in Abänderung aller Bedingungswerke (AGB) maximal auf den vom Kunden abgeschlossenen Versicherungsschutz beschränkt.

Die Darlegung von zu vermittelnden Kunstwerken, Kulturobjekten u.ä. in Dossiers (Emails, Factsheets, Listen, etc.) erfolgt mit Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr für Inhalt und Reproduktionsqualität.

Der Erwerb von Kunstwerken, Kulturobjekten u.ä. vermittelt der S-AC erfolgt ‚as is‘, das heisst, es obliegt dem Käufer/der Käuferin sich über den Zustand des Kaufobjekts vorab ins Bild zu setzen. Der allfällige Beizug externer Spezialisten (gemäss Rücksprache mit dem Kauf-Interessenten) gehen zu Lasten des/der AuftraggeberIn.

Bei persönlicher Übergabe eines Kunstwerks oder Kulturobjekts durch die S-AC ist es in der Verantwortung des Käufers den Zustand festzustellen.

Jede weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird wegbedungen, insbesondere jede Haftung für indirekte, für mittelbare oder für Folgeschäden, für, potentiellen oder realen, entgangenen Gewinn sowie für von Dritten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der S-AC gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachte Ansprüche.

Die Haftung der S-AC ist in allen Fällen limitiert und beläuft sich maximal auf den Betrag der Vergütungen, welche der Auftraggeber der S-AC im Rahmen des betreffenden Auftragsverhältnisses bezahlt hat.

Zusatz

Von den AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der Klauseln dieser AGB unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln dadurch nicht berührt.

Gerichtsstand

Die Vertragsbeziehung der Parteien untersteht Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag/Vertrag der Parteien ergebenden Streitigkeiten ist Zürich, wobei sich S-AC den Gerichtsstand am Wohnort oder Geschäftsort des Auftraggebers vorbehält.

Zürich, Mai 2025